



Verschärfung des Geldwäschegesetzes auch für Rechtsanwälte

Nachdem am 26.6.2017 die Vierte Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849 in Bundesrecht umgesetzt und das bis dahin bestehende Geldwäschegesetz neu gefasst wurde, ging ein Raunen durch die Anwaltschaft: Spätestens jetzt wurde man sich eindringlich bewusst, dass auch Anwälte unter bestimmten Voraussetzungen „*Verpflichtete*“ im Sinne des Geldwäschegesetzes sein können und somit entsprechende geldwäscherechtliche Verpflichtungen zu erfüllen haben. Dies war vor allem dem Umstand „*geschuldet*“, dass die Rechtsanwaltskammern seither ebenfalls verstärkt in die Pflicht genommen werden (indem sie u.a. über ergriffene Prüfungsmaßnahmen Rechenschaft ablegen müssen und diese Statistik einmal jährlich dem Bundesfinanzministerium zu übermitteln haben) und seither von den Kammern zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen angeboten sowie Merkblätter bzw. Auslegungshinweise veröffentlicht wurden, die auf die Brisanz des Themas Geldwäsche für die Anwaltschaft hinweisen. Denn wegen des verstärkt risikobasierten Ansatzes des GwG haben seit Juni 2017 auch Rechtsanwälte in ihrem Geschäftsbetrieb ein angemessenes Risikomanagement zu etablieren sowie verschärfte Sorgfaltspflichten, etwa in Bezug auf die Identifizierung des Vertragspartners, zu beachten. Neu wurde damals auch im GwG für juristische Personen des Privatrechts sowie eingetragene Personengesellschaften – losgelöst von der Verpflichtetenstellung – die Pflicht zur Eintragung des wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister eingeführt. Hinzugekommen sind schließlich noch ein umfangreicher Bußgeldkatalog sowie die Verpflichtung der Rechtsanwaltskammer, bestandskräftige Bußgeldbescheide im Internet zu veröffentlichen.

Hat sich zwischenzeitlich bei vielen die Aufregung um die Änderungen im GwG wieder gelegt, da kündigt sich nun schon die nächste Neuerung im Geldwäscherecht an, die auch die Anwaltschaft wieder hellhörig werden lassen sollte: Denn zum 1.1.2020 tritt das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (EU) 2018/843 in Kraft, welches weitere Verschärfungen zu den bisherigen Regelungen vorsieht. So kann beispielsweise künftig (aller Voraussicht nach) gemäß § 56 Abs. 2 GwG nF auch die fahrlässige Nichteinhaltung einer geldwäscherechtlichen Verpflichtung (wie etwa die fehlende Benennung einer für das Geldwäschemanagement zuständigen Person der Leitungsebene, § 4 Abs. 3 S. 1 GwG) einen Bußgeldtatbestand des GwG erfüllen – der Gesetzgeber hat hier wohl in letzter Sekunde darauf verzichtet, für die Verwirklichung sämtlicher

Bußgeldtatbestände an das Tatbestandsmerkmal der „*Fahrlässigkeit*“ anzuknüpfen, wie dies ursprünglich noch beabsichtigt war und wovon wir daher auch noch bei der Verfassung unseres Aufsatzes auf den Seiten 70 ff. dieser Ausgabe ausgegangen sind (vgl. Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 19/13827, Stand: 9.10.2019 mit Beschlussempfehlung, BT-Drs. 19/15163, Stand: 13.11.2019 und Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages, BR-Drs. 598/19, Stand: 15.11.2019). Des Weiteren hat das Bundesverwaltungsamt mit Schreiben vom 4.11.2019 nochmals auf die Verpflichtung für juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften zur Eintragung des wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister (www.transparenzregister.de) hingewiesen, die sich auch an Rechtsanwälte richtet, wenn diese wirtschaftlich Berechtigte (Gesellschafter) einer juristischen Person des Privatrechts (Anwalts-GmbH, Anwalts-AG) oder eingetragenen Personengesellschaft (mbH) sind. Unabhängig von empfindlichen Bußgeldern, die bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung drohen, sollen hier ab Januar 2020 (mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie) auch weiterhin bestandskräftige Bußgeldentscheidungen, die wegen Verstößen gegen die Mitteilungspflicht ergangen sind, nach § 57 GwG nF im Internet veröffentlicht werden und die betroffenen Anwälte so „*anprangern*“.

Demnach handelt es sich bei der Geldwäschethematik – auch für die Anwaltschaft – mitnichten um einen „*Hype*“ der gut ins Sommerloch des Jahres 2017 gepasst hat und danach abgeflaut ist. Das Gegenteil ist der Fall: Die Geldwäschevorschriften werden nach Vorgaben der EU im nationalen Recht augenscheinlich stets weiter verschärft und es ist daher nur eine Frage der Zeit, bis auch die zuständigen Behörden im Umfeld der Anwaltschaft tätig werden. Dies wiederum wird alle Bereiche der Anwaltschaft betreffen – auch die im Erbrecht tätigen Anwälte, die sich nur scheinbar auf den in vielen Fachkommentaren ersichtlichen Befund verlassen können, dass das Geldwäschegesetz in deren Metier keine Rolle spiele (dass dieser Befund falsch ist, wird in dieser Ausgabe ab S. 70 im Einzelnen ausgeführt).

Ihre

Anne Lilli Breitz

Dr. Jan-David Jansing